



Antrag auf Erteilung des Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Schleswig-Holstein

Apothekerkammer Schleswig-Holstein
- Akademie für pharmazeutische
Fortbildung und Qualitätssicherung -
Düsternbrooker Weg 75
24105 Kiel

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Apotheker/in

Erstantrag

Wiederholungsantrag

(Vorname)

(Nachname)

(Straße u. Hausnummer)

(PLZ)

(Ort)

(Telefon tagsüber)

(E-Mail)

Hiermit **beantrage ich die Anerkennung** meiner Fortbildungsaktivitäten in dem Zeitraum:

bis

und die **Ausstellung** des Fortbildungszertifikats. Das Ausstellungsdatum des Fortbildungszertifikats bei einem Erstantrag orientiert sich an diesem Zeitraum.

Sofern ich ein Fortbildungszertifikat erhalte, erkläre ich mich mit einer diesbezüglichen Veröffentlichung meines Namens im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Schleswig-Holstein einverstanden.

Dem Antrag füge ich bei:

einen aktuellen Ausdruck des persönlichen Fortbildungskontos

Kopien der Teilnahmebescheinigungen anerkannter Fortbildungsveranstaltungen der Kategorien 1 bis 3 und 7

ggf. Kopie des Veranstaltungsprogramms bzw. der Publikation als Nachweis für eigene Vorträge/Seminare (Kategorie 4a) und Autorenschaft (Kategorie 5)

ggf. das vom Verantwortlichen des Ausbildungsinstituts unterschriebene Formular als Nachweis der nebenberuflichen Lehrtätigkeit (Kategorie 4b)

ggf. eine vom Fortbilder unterschriebene Bescheinigung als Nachweis für eine durchgeführte Hospitation (Kategorie 6)

ggf. das von der Apothekenleiterin/von dem Apothekenleiter unterschriebene Formular "Dokumentation der innerbetrieblichen Fortbildung" als Nachweis über die Teilnahme an einer betriebsinternen Fortbildung (Kategorie 8)

ggf. das eigenhändig unterschriebene Formblatt als Nachweis des Selbststudiums (Kategorie 9). Die maximal anrechnungsfähige Punktzahl in dieser Kategorie von 30 für Apotheker/innen Fortbildungspunkten legt einen 36-monatigen Zeitraum zugrunde.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Hinweise für Apotheker:

1. Innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung müssen gemäß der Richtlinie der Apothekerkammer Schleswig-Holstein zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats für Apothekerinnen und Apotheker 120 Fortbildungspunkte erworben worden sein.
2. In den Kategorien 8 und 9 können für den zugrunde gelegten 36-monatigen Zeitraum jeweils maximal 30 Fortbildungspunkte erworben werden. Der Erwerb der übrigen Fortbildungspunkte muss aus mindestens zwei Kategorien der Fortbildungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 2 der o.g. Richtlinie stammen. Die Fortbildungspunkte (außer Kategorie 9) bedürfen des Nachweises entsprechend den Regelungen der o.g. Richtlinie.

Folgende Fortbildungsmaßnahmen sind auf das Zertifikat anrechenbar:

Kategorie	Fortbildungsmaßnahme	Bewertung
1a	Teilnahme an Seminaren, Workshops, Praktika, wissenschaftlichen Exkursionen (mit aktiver Beteiligung der Teilnehmer)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit;
1b	Pharmazeutische Qualitätszirkel und Arzt-Apotheker-Gesprächskreise	max. 8 Fortbildungspunkte pro Tag
2	Teilnahme an Kongressen (national und international)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit;
		max. 8 Fortbildungspunkte pro Tag
3	Besuch von Vorträgen einschließlich Diskussion	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit
4a	Vorträge bzw. Seminare über eigene wissenschaftliche Erkenntnisse oder nach Literaturstudium, fachliche Moderation	4 Fortbildungspunkte pro Fortbildungseinheit
4b	nebenberufliche Lehrtätigkeit in einem Ausbildungsinstitut	1 Fortbildungspunkt pro Unterrichtseinheit;
		max. 20 Fortbildungspunkte pro Jahr
5	Autorenschaft (schriftliche Berichte unter Berücksichtigung des Standes der pharmazeutischen Wissenschaften, die in einem Fachverlag oder in einer pharmazeutischen oder medizinischen Fachzeitschrift veröffentlicht werden)	ab einer Druckseite 3 Fortbildungspunkte pro Beitrag; ab zehn Druckseiten 6 Fortbildungspunkte pro Beitrag; Buchbeiträge pauschal 15 Fortbildungspunkte; Buch als alleiniger Autor pauschal 25 Punkte; max. 30 Fortbildungspunkte pro Jahr
6	Hospitationen in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1 bis 3 (Anwesenheit bei der Durchführung pharmazeutischer Tätigkeiten in Industrie, Krankenhaus etc. oder bei der ärztlichen Untersuchung und bei der Behandlung von Patienten)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit;
		max. 8 Fortbildungspunkte pro Tag
7	Bearbeitung von Lektionen, z.B. internetbasiert, mit Lernerfolgskontrolle	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit
8	Innerbetriebliche Fortbildung	max. 10 Fortbildungspunkte pro Jahr
9	Selbststudium, z.B. Printmedien, CD-ROM, Video	max. 10 Fortbildungspunkte pro Jahr